

Stadt Marbach am Neckar

Vorlage	Verhandlungsfolge:	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	am	Niederschrift		Berat. Punkt
x	VA		x		30.03.2017	VA		
	AUT					AUT		
	OR					OR		
	GR				27.04.2017	GR		

Erlass einer Satzung nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) - Verkaufsoffene Sonntage am 02. Juli und 12. November 2017

Antrag (Empfehlung):

Satzung nach § 8 LadÖG (weitere Verkaufssonntage)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. vom 05.03.2007 S. 135 ff) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Weitere Verkaufssonntage

(1) Aufgrund des von der Interessengemeinschaft der Selbständigen in Marbach am Neckar e. V. veranstalteten Erlebnistages dürfen in der Stadt Marbach am Neckar die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Ladenschlussgesetzes am Sonntag, den 02. Juli 2017 jeweils in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

(2) Aufgrund der diesjährigen Schillerwoche und den am Sonntag, den 12. November 2017 geplanten vielfältigen Aktivitäten der Deutschen Schillergesellschaft der Interessengemeinschaft der Selbständigen und des Stadtmarketing Schillerstadt Marbach e. V. dürfen an diesem Tag in der Stadt Marbach am Neckar die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

Beratungsergebnis:

laut Antrag	einstimmig	mehrheitlich	Ja	Nein	Enthalt.	anderer Beschluss --- siehe Folgeseiten	Besonderheiten --- siehe Folgeseiten
Anwesend:							
Vorsitzender:				Stadträte (Zahl):		Normalzahl:	
Ausschluss wegen Befangenheit:							
Aktenzeichen: III-023.121; 108.10			Anlage(n): ---			Verteiler: BM, III	

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.